

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 63/005/2008/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 21.04.2008 Az.: 6332H830-3/08 Mü
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	28.04.2008	Beschluss

**Erdaufschüttung für die Bezirkssportanlage Ratingen-Mitte  
- Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirats zur Vorlage Nr. 04/2008 (Bezirkssportanlage Ratingen-Mitte) in der Sitzung vom 12.03.2008 für unberechtigt. Somit hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 69 LG NW zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz

Datum: 21.04.2008

Az.: 6332H830-3/08 Mü

**Erdaufschüttung für die Bezirkssportanlage Ratingen-Mitte  
- Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates****Anlass der Vorlage:**

Die Stadt Ratingen beabsichtigt im Zusammenhang mit der Planung einer Bezirkssportanlage eine Anschüttung im Außenbereich vorzunehmen. Die Sportanlage selbst wird über ein Bauleitplanverfahren ihre Rechtsgrundlage bekommen. Geeignetes Material zur Vorbereitung der Baumaßnahme fällt jedoch jetzt schon bei einer anderen Baustelle der Stadt Ratingen an. Daher wurde ein Bauantrag gem. § 35 BauGB für die vorbereitende Aufschüttung am Ort der Sportanlage beim Kreis Mettmann vorgelegt. Sie erfüllt den Verbotstatbestand 2.3 A k) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Mettmann. Somit ist zur Realisierung des Vorhabens eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NW erforderlich. Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 12.03.2008 der beabsichtigten Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde widersprochen.

**Örtlichkeit des Vorhabens:**

Die Anschüttungsfläche befindet sich im Norden des Stadtteils Ratingen-Mitte. Sie wird begrenzt im Osten von der Lintorfer Str., im Westen von der L 239 (Blyth-Valley-Ring) und liegt im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-14 „Ratinger Stadtwald Süd-West“.

**Beschreibung des geplanten Vorhabens:**

Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha. Derzeit befindet sich dort eine Ackerfläche. Zur Herstellung einer erforderlichen Grundwasserdeckschicht und zur Nivellierung der Fläche für die geplante Sportanlage ist beabsichtigt, den vorhandenen Mutterboden zu sichern, um dann den Bereich mit unbelastetem Boden (sandiger Kies) aus einer nahegelegenen Baumaßnahme aufzufüllen. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die geplante Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Dechenstraße auf einer im Altlastenkataster des Kreises verzeichneten Altlastverdachtsfläche (Altlast „Altablagerungen auf dem Grundstück der Eissporthalle, Altlast-Nr. 5884/1Ra), bei der noch Reste von arsenbelasteten Munitionsrückständen aus dem 1. Weltkrieg im Boden vermutet werden. Im Baufeld des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde daher im Auftrag der Stadt Ratingen eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, bei der im Mittel 1,7 m mächtige Altablagerungen und darunter unverunreinigte, natürliche Kiessande festgestellt wurden. Die Altablagerungen weisen z. T. Schadstoffbelastungen, im wesentlichen PAK, auf. Arsenbelastungen wurden in den Altablagerungen bei der Untersuchung nicht festgestellt, es ist aber nicht auszuschließen, dass beim Baugrubenaushub für das Rückhaltebecken auch noch vereinzelt arsenbelastete Altablagerungen auftreten. Das Becken hat eine Grundfläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup>, die Gründungssohle liegt ca. 5,40 m unter Gelände, so dass beim Ausheben der Baugrube zwangsläufig eine große Menge von unbelastetem Kiessand als Aushub anfällt, der zur Auffüllung der geplanten Sportplatzfläche dienen soll. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises wird durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung sicherstellen, dass ein Bodengutachter den Aushub der Baugrube überwacht, die schadstoffbelasteten Altablagerungen ordnungsgemäß entsorgt und nur unbelasteter, natürlicher Kiessand zur Sportplatzauffüllung verwendet wird. Die Höhe der Aufschüttung in der Sportanlage variiert entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und wird in vereinzelten Bereichen auch die eingriffsrelevante 2-Meter-Marke erreichen.

### **Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Die Anschüttung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 4 Absatz 2 Nr. 2 LG NW dar.

### **Beurteilung der geplanten Maßnahme:**

Der vorgelegte Bauantrag enthält einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in dem die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Möglichkeiten gemäß dem Ökokonto der Stadt Ratingen dargestellt sind. Auch die artenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt. Die Antragstellerin hat sich bereit erklärt, evtl. erforderliche Ersatzbiotop für bestimmte Arten rechtzeitig und im Biotopverbund herzustellen. Entsprechende Auflagen würden von hier gemacht. Durch Auflagen des Kreises wird sichergestellt, dass keine verunreinigten Bodenbestandteile aufgebracht werden.

Die Stadt Ratingen hat das Vorhaben in der Beiratssitzung am 12.3.2008 vorgestellt und erläutert.

### **Entscheidung des Beirats in seiner Sitzung am 12.03.08:**

Der Vorsitzende führt aus, dass er sich aufgrund einer ihm vorgelegten Vorsitzendenentscheidung mit den Beiratsmitgliedern Lindemann und Graf Spee beraten hat, eine Beratung im Gesamtbeirat jedoch notwendig gewesen sei.

Herr May erläutert, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird und auf der betreffenden Fläche eine Sportanlage vorgesehen ist. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Aufhöhung notwendig; die hierfür erforderlichen Massen seien zur Zeit aufgrund des Baues eines Regenrückhaltebeckens verfügbar und sollen bereits jetzt ohne kostenintensive Zwischenlagerung auf die betreffende Fläche verbracht werden. Die Verwaltung sieht die Möglichkeit der Befreiung gegeben.

Die Vertreter der Stadt Ratingen führen ihre Planung anhand einer Präsentation aus.

Auf Nachfrage erläutert die Stadt Ratingen, welche Alternativen geprüft und warum diese verworfen werden mussten.

Der Beirat widerspricht einstimmig der Absicht der Verwaltung, für die Erdaufschüttung die erforderliche Genehmigung gem. § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW zu erteilen.

Eine weitere rechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Befreiungsvoraussetzung des § 69 Abs. 1 Buchst. b) LG NW „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ gegeben ist, da

- die geplante Sportanlage durch ihre Konzeption zweifelsfrei dem Breitensport dient, der als öffentlicher Belang zu werten ist,
- die beantragte Anschüttung keinen Selbstzweck verfolgt, sondern als erster Teil der geplanten Sportanlage einen Gemeinwohlbezug herstellt,
- die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Vorhabens als hoch zu bewerten ist, da die Stadt Ratingen zwischenzeitlich Eigentümerin der benötigten Fläche ist, die Errichtung der Anlage bei der Mehrzahl der Fraktionen des städtischen Rates außer Frage steht, und gem. den bisherigen Anfragen bei den Umweltbehörden des Kreises dem Vorhaben keine Umweltschutzbelange entgegen stehen,
- das in Anspruch genommene Landschaftsschutzgebiet nicht überwiegend seiner eigenen Wertigkeit sondern vor allem wegen seiner Pufferfunktion festgesetzt wurde, mit dem Ziel, ein Heranrücken einer gewerblichen Nutzung an höherwertige Flächen zu verhindern. Diese Funktion kann auch durch eine außenbereichsgerecht gestaltete Sportanlage erfüllt werden.

### **Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung in der Sitzung vom 17.04.2008**

Im Rahmen einer ausführlichen Diskussion beantwortete Herr Fiene, Leiter des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Ratingen, umfassend Fragen aus dem Fachausschuss. Herr SB Gorris wies insbesondere auf die seines Erachtens gegebene Gefahr einer

Arsen-Verunreinigung in dem Aufschüttungsmaterial hin. Die Verwaltung legte dar, dass hierfür keine Anhaltspunkte gegeben sind, weil das Material intensiv untersucht wird. Hingewiesen wurde außerdem auf eine Ausgleichsfläche, welche vom Ausgleichspflichtigen noch nicht bearbeitet ist. Herr Fiene sagte Prüfung zu und versicherte, dass der Ausgleich (er resultiert aus einer älteren Planung) hier oder in sinnvoller Entfernung noch erbracht werden wird.

Unter dieser Voraussetzung und einer Prüfung des Bodenaushubs konnte Herr KA Jansen der Aufschüttung für die SPD-Fraktion zustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirats zur Vorlage Nr. 04/2008 (Bezirkssportanlage Ratingen-Mitte) in der Sitzung vom 12.03.2008 für unberechtigt. Somit hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 69 LG NW zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen**

8 Ja-Stimmen CDU-Fraktion  
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion  
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion  
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Die Stadt Ratingen hat darum gebeten, diese Vorlage in die vorgezogene Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2008 einzubringen, da vergabetechnische Fristen eine Eilbedürftigkeit begründen.

**Anlagen**

1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur geplanten vorgezogenen Aufschüttung im Bereich des Bebauungsplans M 357 „Bezirkssportanlage Mitte“
2. Karte
3. Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten für den Bebauungsplan M 357 „Bezirkssportanlage Mitte“